

Merkblatt zur De Minimis Förderung 2011

Um Ihnen einen möglichst verständlichen Überblick über die „De-minimis“-Förderung 2011 zu geben, haben wir dieses Informationsblatt erstellt. Wir beziehen uns in diesem nur auf die für Fahrzeugtelematik relevanten Abschnitte. Informationen zu den anderen förderungsfähigen Maßnahmen und die gesetzlichen Richtlinien zu der „De-minimis“-Förderung finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Güterverkehr – BAG (<http://www.bag.bund.de>). Wir haben dieses Merkblatt nach bestem Wissen erstellt rechtsverbindlich sind jedoch ausschließlich die vom Bundesamt für Güterverkehr bereitgestellten Informationen.

Daten und Fakten zu „De-minimis“ 2011:

Förderperiode 2011

Im Vergleich zur „De-minimis“-Förderung 2010 haben sich einige Punkte geändert, z.B. Erhöhung des Förderhöchstbetrages auf 2.000,- Euro.

Wer wird gefördert?

Förderberechtigt sind Unternehmen, die Güterkraftverkehr gemäß §1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) betreiben und Eigentümer oder Halter mindestens eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen **ausschliesslich** für den Güterkraftverkehr bestimmten schweren Nutzfahrzeuges (ab 12 t zGG) sein. Die Fahrzeuge müssen in der BRD zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sein. **Miet- und Leasingfahrzeuge**, deren Eigentümer oder Halter nicht das antragstellende Unternehmen ist, **sind von der Förderung ausgenommen**.

Stichtag für die Anzahl Fahrzeuge, für die Förderung beantragt werden kann ist der 31.10.2010.

Nicht förderberechtigt sind:

- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder für die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde oder die zu einer solchen Abgabe verpflichtet sind (Ziffer 3.2 lit. a) der „De-minimis“-Förderrichtlinie;
- Unternehmen, an denen juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Eigenbetriebe einer solchen mit Mehrheit beteiligt sind (Ziffer 3.2 lit. c) der „De-minimis“-Förderrichtlinie;
- Unternehmen, die in der Fischerei und der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (1) tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006);
- Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I EG-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisstätigkeiten sind (Art. 1 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006);
- Unternehmen, die im Steinkohlenbergbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 über staatliche Beihilfen für den
- Steinkohlenbergbau tätig sind (Art. 1 Abs. 1 lit. f) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006);
- **Unternehmen in Schwierigkeiten** (Ziffer 3.2 lit. b) der „De-minimis“-Förderrichtlinie i. V. m. Art. 1 Abs. 1 lit. h) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006). Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“.
- Maßnahmen mit denen vor Eingang des vollständigen Antrags und vor dem 01. Januar 2011 begonnen wurde!

Was und wie hoch wird im Zusammenhang mit Telematik gefördert?

Die Höchstfördersumme pro Unternehmen errechnet sich mit der Formel:

**Anzahl (förderfähige, siehe oben) FZG des Unternehmens x 2.000,- € Fördersatz pro FZG =
Fördersumme**

Die maximale Fördersumme pro Unternehmen beträgt **33.000,- €**.

Maximal **90%** der tatsächlichen Aufwendungen sind zuschußfähig.

Beispiel:

Ein antragstellendes Unternehmen mit einem berücksichtigungsfähigen schweren Nutzfahrzeug von mindestens 12 tZGG müsste beispielweise eine Zuwendung für Fördermaßnahmen in einem Umfang von mindestens 2.222,- Euro beantragen und entsprechende Aufwendungen nachweisen, um den fahrzeugbezogenen Förderhöchstsatz in Höhe von 2.000,- Euro vollständig auszuschöpfen.

Telematiksysteme im Fahrzeug gelten als „**fahrzeugbezogene Maßnahme "Fahrerassistenzsystem"**“ und werden maximal mit bis zu **3.600,- Euro pro FZG** gefördert.

Im Unternehmen installierte Telematiklösungen -Disponentenarbeitsplätze- sind maximal mit bis zu **2.500,- Euro** als **Maßnahme zur Effizienzsteigerung** förderfähig.

Darunter fallen zum Beispiel die Hard- und Software für Disponenten zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des Telematiksystems, aber nach der Anlage zu Ziffer 2 der Förderrichtlinie "De-minimis" sind auch die laufenden Kosten für die Inanspruchnahme von Telematiklösungen förderfähig. Dies beinhaltet auch die Kommunikationskosten. Dabei handelt es sich um eine Maßnahme zur Effizienzsteigerung. Hierbei können nur Kosten verrechnet werden, die während des Bewilligungszeitraumes (Zeit ab Antragstellung bis Ende 2011) anfallen.

Beispielrechnung:

Ein Unternehmen mit 10 FZG über 12t hat nach der Berechnungsformel eine Höchst-Fördersumme von 20.000,- €. Um diese Höchstsumme (entspricht dann 90% der Aufwendungen) auszuschöpfen müssen 22.222,- Euro investiert werden.

Den entsprechenden Antrag hat er zum 01.02.2011 eingereicht.

Davon können bspw. 10 FZG mit Telematiksysteme ausgerüstet werden und 2.222,- Euro pro FZG im Rahmen der Förderung „**fahrzeugbezogene Maßnahme "Fahrerassistenzsystem"**“ verwendet werden.

Er könnte aber auch für seine 10 FZG je 2.000,- € pro Fahrzeug für ein Telematiksystem aufwenden = 20.000,- €.

Die Kommunikationskosten für die 10 FZG im Bewilligungszeitraum vom 01.02.2011-31.12.2011 bezahlt er mit den 2.222,- € Fördersumme „**Maßnahme zur Effizienzsteigerung**“.

Die Verwendung der Fördersumme steht in den genannten Grenzen also frei.

Wenn Sie bereits Fördergelder aus „De-minimis“ erhalten haben, gilt Folgendes: Die Summe der „De-minimis“-Beihilfen des laufenden und der letzten beiden Steuerjahre darf 100.000 € insgesamt nicht überschreiten, sonst wird die Fördersumme für 2011 um den Betrag gekürzt, damit die Höchstobergrenze nicht überschritten wird.

Antragsfrist:

Die Antragsfrist beginnt am 01.11.2010 und endet am **31.03.2011** (Eingangsbestätigung durch das BAG).
Die Anträge sind entweder

- in schriftlicher Form zu stellen an:
BAG – Zuwendungsverfahren
Postfach 190311
50500 Köln
- oder alternativ elektronisch im Web zu erstellen unter
<https://antrag-bvbs.bund.de/>

- **Hinweis:**

Eine konkrete Benennung der vorgesehenen Maßnahmen bei Antragstellung ist **nicht** mehr erforderlich. Die durchgeführten Maßnahmen müssen erst bei Vorlage des Verwendungsnachweises konkret benannt werden.

- **Hinweis:**

Es werden nur Maßnahmen gefordert, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch **nicht begonnen** wurde. Die Bearbeitung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist das Datum, zu dem der Antrag **vollständig** bei der Bewilligungsbehörde vorliegt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Forderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung Ihres Antrages.

- **Hinweis:**

Um eine Verzögerung in der Bearbeitung zu vermeiden, ist ein **korrekt und vollständig** eingereichter Antrag das Wichtigste. Hilfe hierbei erhalten Sie mit der „Ausfüllanleitung zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe“.

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

1. Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antragsvordruck, inkl. Anlage 1.
2. Erklärung über die Anerkennung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 als Rechtsgrundlage und die Einhaltung der geltenden Förderhöchstgrenzen (Anlage 1 zum Antrag auf Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe).
3. Nachweis der Haltereigenschaft

Es werden folgende Unterlagen (in Kopie) zum Nachweis der Haltereigenschaft bei berücksichtigungsfähigen schweren Nutzfahrzeugen anerkannt:

- Fahrzeugaufstellung durch die Straßenverkehrsbehörde -oder-
- Fahrzeugaufstellung des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers -oder-
- Bescheid über die Kraftfahrzeugsteuer -oder-

- Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein alt)

Aus den o.g. fahrzeugbezogenen Nachweisen **muss Folgendes ersichtlich sein:**

1. amtliches Kennzeichen
2. zulässiges Gesamtgewicht
3. Fahrzeugart
4. Tag der Zulassung
5. Fahrzeughalter

Soweit ein Halternachweis nicht erbracht wird, kann alternativ auch das Eigentum an einem schweren Nutzfahrzeug nachgewiesen werden. Dies ist durch entsprechende Nachweise aus dem Anlagevermögen, durch Kaufvertragsurkunden oder durch eine vergleichbare und geeignete Bestätigung über die Eigentumsverhältnisse zu dokumentieren.

Bei **mehr als zehn** nachzuweisenden Fahrzeugen soll der Nachweis- unter Berücksichtigung der oben genannten Anforderungen- möglichst in **Listenform** erfolgen.

- **Hinweis:**
Am einfachsten ist der Nachweis mit einer Kopie des **Fahrzeugscheines**, weil dort alle geforderten Angaben aufgeführt sind.

Umsetzung der Maßnahmen

Mit der Umsetzung der beantragten Maßnahme kann nach Eingang des vollständigen Antrags bei der Bewilligungsbehörde begonnen werden (**Eingangsbestätigung**), nicht vorher. Es ist **nicht** erforderlich, den Bewilligungsbescheid abzuwarten.

Die Maßnahmen müssen im Bewilligungszeitraum stattfinden – also zwischen der Eingangsbestätigung des Antrages und dem 31.12.2011.

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides müssen Sie für die Auszahlung den **Verwendungsnachweis** (auch: „**Antrag auf Auszahlung**“) der Fördergelder einreichen. Dieser Verwendungsnachweis ist spätestens zum **31.03.2012** auf dem dafür vorgesehenen Vordruck einzureichen.

Anderenfalls gilt die Zuwendung als nicht erteilt.

Auszahlung

Nach Erhalt des Bewilligungsbescheides haben Sie einen Monat Zeit, gegen den Bescheid **Einspruch** einzulegen. Erst **danach** hat der Zuwendungsbescheid Bestandskraft und die Fördersumme kann nach Vorliegen des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden. Die bewilligte Fördersumme wird bei Vorliegen aller Unterlagen **in einer Summe** ausgezahlt. Es werden **keine Abschlagszahlungen** als Vorleistung auf geplante förderfähige Investitionen mehr geleistet.

- **Hinweis:**
Sie können die Auszahlung also **beschleunigen**, wenn Sie sofort nach Erhalt des Bewilligungsbescheides den Verwendungsnachweis korrekt einreichen **UND** schriftlich auf die Einlegung

eines Rechtsbehelfs verzichten, d.h. bekunden, dass Sie keinen Einspruch gegen den Bewilligungsbescheid einlegen wollen.

Für weitergehende Informationen sprechen Sie bitte Ihren persönlichen Ansprechpartner der Funkwerk eurotelematik an – er sendet Ihnen gern die Dokumente und Merkblätter für ihren „De-minimis“-Antrag oder besuchen Sie die Internetseite der BAG (<http://www.bag.bund.de>).

Die wichtigsten Punkte zu „De-minimis“ 2011 zusammengefasst:

- Prüfen Sie die Förderfähigkeit Ihres Unternehmens vor Antrag.
- Grundvoraussetzung ist, dass Ihr Unternehmen Eigentümer oder Halter von schweren Nutzfahrzeugen (≥ 12 Tonnen) für den Güterfernverkehr ist. (Stichtag 31.10.2010)
- Auch wenn Sie schon Fördermittel aus „De-minimis“ erhalten haben, können Sie bis zur Höchstgrenze von 100.000 € in 3 Steuerjahren Mittel beantragen.
- Der Antrag muss spätestens bis zum 31.03.2011 erfolgen.
- Ein vollständiger und korrekter Antrag beschleunigt das Bewilligungsverfahren.
- Die Maßnahmen müssen im Bewilligungszeitraum stattfinden – also zwischen der Eingangsbestätigung Ihres Antrages und dem 31.12.2011.
- Fördersummenformel: $FZG \times 2.000,- \text{ €} = \text{Fördersumme}$ (max. 33.000,- €)
- Telematiksysteme im FZG haben eine Höchstfördergrenze von 3.600,- € pro FZG
- Pro Unternehmen können 2.500,- € für „effizienzsteigernde Maßnahmen“ verwendet werden (z. Bsp. Telematik für Disponenten-Arbeitsplatz).
- Nur 90% der Gesamtaufwendungen sind erstattungsfähig, d.h. 10% der Investition bezahlen Sie selbst.
- Die Verwendung der Fördersumme steht in den Förderhöchstgrenzen pro Maßnahme frei. (Budgetzusage)
- Der Verwendungsnachweis gilt gleichzeitig auf Antrag auf Auszahlung, muss also zur schnellen Auszahlung so schnell als möglich nach dem Bewilligungsbescheid eingereicht werden.
- Mit einem Rechtsbehelfsverzicht beschleunigen Sie die Auszahlung um bis zu 1 Monat.
- Die Fördersumme wird als eine Summe ausgezahlt. Abschläge werden nicht gezahlt.
- Der Verwendungsnachweis muss spätestens bis zum 31.03.2012 eingereicht werden, sonst gilt die Zuwendung als nicht erteilt.